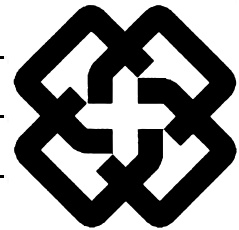


EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, CH-3001 Bern  
www.edk.ch - www.cdip.ch - www.ides.ch



## Vernehmlassungsvorlage

15. September 2003

# Regelung der Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen für Personen ohne gymnasiale Maturität

Der normale Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen führt über die gymnasiale Maturität. Daneben sehen jedoch die Diplom-Anerkennungsreglemente für die Sekundarstufe I, für Logopädie/Psychomotoriktherapie und für die Vorschulstufe/Primarstufe den Zugang zur Ausbildung für Personen ohne gymnasiale Maturität vor.

Während das Reglement für die Sekundarstufe I und dasjenige für Logopädie/Psychomotoriktherapie als Zulassungsvoraussetzung ein „Allgemeinwissen auf gymnasialem Maturitätsniveau“ vorsehen, spricht das Reglement für die Vorschulstufe/Primarstufe lediglich von „Allgemeinbildung“. – Diese Differenzierung wurde vom Vorstand der EDK in seiner Entscheidung vom 8.5.2003 bestätigt. Das heisst, eine Vereinheitlichung der Zulassungsbedingungen für alle Zielstufen wird nicht angestrebt.

Die Anerkennungsreglemente geben keine Auskunft über Inhalt und Umfang einer für die Zulassung zum Studium verlangten zusätzlichen Allgemeinbildung. Ebenso sind die Modalitäten des Erwerbs der geforderten Zusatzqualifikationen und deren Überprüfung nicht definiert.

Der Vorstand der EDK hat deshalb das Generalsekretariat beauftragt, eine Lösung zu erarbeiten, wie bei Personen ohne gymnasiale Maturität oder EDK-anerkanntes Lehrdiplom die Allgemeinbildung bzw. das fehlende Allgemeinwissen für die Zulassung zum Studium zur Lehrkraft der Vorschule/ Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Logopädie/Psychomotoriktherapie nachgeholt bzw. geprüft werden kann. Die Lösung soll bei den Zulassungsbedingungen eine Harmonisierung zwischen den verschiedenen Pädagogischen Hochschulen bewirken. Die Anerkennungsreglemente für die entsprechenden Zielstufen sollen ergänzt werden.

Bei der Erarbeitung des Lösungsvorschlags soll sich das Generalsekretariat der EDK an „Die Passerelle von der Berufsmaturität zu den universitären Hochschulen“<sup>1</sup> („Passerelle Dubs“) der Arbeitsgruppe Dubs anlehnen. Diese Passerelle – die ausschliesslich bei Berufsmaturitäten Anwendung finden soll – ist eine Globallösung mit einer eigenständigen Ergänzungsprüfung, bei der folgende Fächer überprüft werden:

- Landessprache (nicht Muttersprache) oder Englisch
- Mathematik
- Integrationsfach Naturwissenschaften/Technik

<sup>1</sup> Die Passerelle von der Berufsmaturität zu den universitären Hochschulen. Endgültiger Vorschlag mit Erläuterungen aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens. St.Gallen/Bern, 6. Dezember 2002

- Integrationsfach Gesellschaft/Staat/Recht
- Verteidigung der interdisziplinären Projektarbeit der Berufsmaturität

Ganzheitlichkeit und Interdisziplinarität bzw. die Gewährleistung einer „allgemeinen Hochschulreife“ stellen in dieser Passerelle zentrale Elemente dar. Aus diesem Grund soll in den beiden Fachbereichen Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften je ein sog. „Integrationsfach“ geprüft werden.

Kandidatinnen und Kandidaten für ein Studium an einer Pädagogische Hochschule sollen hinsichtlich Allgemeinbildung gezielt zu denjenigen Kompetenzen hingeführt werden, die für die Ausbildung zu einem Lehrberuf relevant sind. Deshalb weicht der vorliegende Vorschlag für die Regelung der Zulassung zur Ausbildung ohne Maturität, was die Fächer anbelangt, von der „Passerelle Dubs“ ab: Insbesondere sollen im Hinblick auf die spätere Lehrtätigkeit die sprachlichen Fähigkeiten viel stärker gewichtet und der lokalen Landessprache eine zentrale Bedeutung beigemessen werden. Ausserdem berücksichtigt der Vorschlag, anders als die „Passerelle Dubs“, auch musische Fächer.

Auf Reglementsstufe sollen in den betreffenden Anerkennungsreglementen die grundsätzlichen Bedingungen für die Zulassung zum Studium für die Sekundarstufe I, für Logopädie/Psychomotoriktherapie und für die Vorschulstufe/Primarstufe für Personen ohne gymnasiale Maturität festgelegt werden. Die genauen Anforderungen – Inhalt, Umfang – sollen durch die zuständigen Anerkennungskommissionen, in Zusammenarbeit mit Fachexpertinnen und Fachexperten, festgelegt werden.

Mit Entscheid vom 8. Mai 2003 hat die EDK die Einführung der Fachmaturität beschlossen, mit der Folge, dass die im Rahmen dieses Abschlusses erlangte ergänzende Allgemeinbildung ebenfalls den direkten Zugang zur Pädagogischen Hochschule eröffnet. Das mit der Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erreichende Niveau der Allgemeinbildung muss jenem entsprechen, das in den Zulassungsbedingungen der Anerkennungsreglemente für die Ausbildung zur Lehrerin/zum Lehrer definiert ist.

## Lösungsvorschlag

Sekundarstufe I und Logopädie/Psychomotoriktherapie	Vorschulstufe/Primarstufe
<b>Vorgaben Anerkennungsreglemente für die Zulassung zur Ausbildung</b>	
<p>Sekundarstufe I Art. 6:<sup>2</sup></p> <p><sup>1</sup>Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das an einer Hochschule erworben wurde.</p> <p><sup>2</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das nicht an einer Hochschule erworben wurde, verfügen,</li> <li>b) über eine Berufsmaturität, oder ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS), oder</li> <li>c) über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen,</li> </ol> <p>können zur Ausbildung zugelassen werden, <b>sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau vor Beginn der Ausbildung ausweisen können.</b></p>	<p>Art. 5:<sup>4</sup></p> <p><sup>1</sup>Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom.</p> <p><sup>2</sup>Führt die Ausbildung ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe, berechtigt auch das <b>Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS)</b> zur Zulassung.</p> <p><sup>3</sup>Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms einer dreijährigen, anerkannten Diplommittelschule (DMS), einer anerkannten Handelsmittelschule (HMS) und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden. <b>Allfällige Mängel an Allgemeinbildung müssen behoben werden.</b></p>
<p>Logopädie/Psychomotoriktherapie Art. 6:<sup>3</sup></p> <p><sup>1</sup>Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom.</p> <p><sup>2</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. über eine Berufsmaturität oder ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder</li> <li>b. über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen,</li> </ol> <p>können zur Ausbildung zugelassen werden, <b>sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau vor Beginn der Ausbildung ausweisen können.</b></p>	

<sup>2</sup> Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26.8.1999

<sup>3</sup> Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3.11.2000

<sup>4</sup> Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10.6.1999

<b>Ziel</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Allgemeinwissen muss die „Studierfähigkeit an einer Pädagogischen Hochschule“ für das Diplom Sekundarstufe I bzw. Logopädie/ Psychomotoriktherapie gewährleisten.</li> <li>• Dazu müssen die Studierenden verschiedene Denkmodelle und Methoden kennen gelernt haben, unterschiedliche Fachsprachen beherrschen und über vertieftes Wissen in einer Reihe von Fachgebieten verfügen sowie interdisziplinäre Zusammenhänge herstellen können.</li> <li>• Die Definition von „Allgemeinwissensstand“ auf gymnasialem Maturitätsniveau muss im Sinne einer einheitlichen Lösung für die gesamte Schweiz Gültigkeit haben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geforderte Allgemeinbildung muss die „Studierfähigkeit an einer Pädagogischen Hochschule“ für das Diplom Vorschulstufe/ Primarstufe gewährleisten.</li> <li>• Dazu müssen die Studierenden verschiedene Denkmodelle und Methoden kennen gelernt haben, unterschiedliche Fachsprachen beherrschen und über vertieftes Wissen in einer Reihe von Fachgebieten verfügen sowie interdisziplinäre Zusammenhänge herstellen können.</li> <li>• Musische Fächer gehören ebenfalls zur Allgemeinbildung.</li> <li>• Die Definition von „Allgemeinbildung“ muss im Sinne einer einheitlichen Lösung für die gesamte Schweiz Gültigkeit haben.</li> </ul>
<b>Fächerkanon<sup>5</sup></b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lokale Landessprache</li> <li>• 2. Landessprache</li> <li>• 3. Landessprache oder Englisch</li> <li>• Mathematik</li> <li>• Integrationsfach Naturwissenschaften</li> <li>• Integrationsfach Geistes- und Sozialwissenschaften</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• musische Fächer für diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche solche Fächer im Rahmen ihrer Ausbildung belegen möchten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• musische Fächer</li> </ul>
<b>Verfahren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Überprüfung des Allgemeinwissens wird dezentral – von den einzelnen Kantonen oder Pädagogischen Hochschulen – eine Prüfung gemäss gesamtschweizerischen Richtlinien und auf Grund einer einheitlichen Prüfungsordnung durchgeführt.</li> <li>• Die Prüfungsvorbereitung erfolgt individuell; die Kantone haben die Möglichkeit, den Kandidatinnen und Kandidaten modulartige Ausbildungsgänge zur Vorbereitung der Prüfung anzubieten. Kursangebote, welche die Nachqualifikation für die Zulassung gewährleisten sollen, dauern nicht länger als ein Jahr.</li> </ul>	
<p>Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Prüfung stehen die Ausbildungen zur Lehrperson für die Sekundarstufe I oder zur Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie offen.<sup>6</sup></p>	<p>Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Prüfung steht die Ausbildung zur Lehrperson für die Vorschulstufe und Primarstufe offen.<sup>6</sup></p>

<sup>5</sup> Der Fächerkanon bei der „Passerelle Dubs“ umfasst:

- Landessprache (nicht Muttersprache) oder Englisch
- Mathematik
- Integrationsfach Naturwissenschaften/Technik
- Integrationsfach Gesellschaft/Staat/Recht
- Verteidigung der interdisziplinären Projektarbeit der Berufsmaturität

<sup>6</sup> allfällige Eignungsprüfung vorbehalten

<b>Reglementsänderungen</b>	
<p>Sekundarstufe I Art. 6:<sup>7</sup></p> <p><sup>1</sup>Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das an einer Hochschule erworben wurde.</p> <p><sup>2</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die</p> <p>a) über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das nicht an einer Hochschule erworben wurde,</p> <p>b) über eine Fachmaturität oder Berufsmaturität, oder ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS), oder</p> <p>c) über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen,</p> <p>können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau vor Beginn der Ausbildung vorweisen können. die Ergänzungsprüfung gemäss Art. 6<sup>bis</sup> bestanden haben.</p> <p><b>Art. 6<sup>bis</sup> Ergänzungsprüfung</b></p> <p><sup>1</sup>Mit der Ergänzungsprüfung ist der Nachweis einer für das Studium zur Lehrperson der Sekundarstufe I genügenden Allgemeinbildung zu erbringen.</p> <p><sup>2</sup>Die Prüfung ist abzulegen in den Fächern Lokale Landessprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache oder Englisch, Mathematik, Integrationsfach Naturwissenschaften, Integrationsfach Geistes- und Sozialwissenschaften und in musischen Fächern, sofern Letztere im Rahmen der Ausbildung belegt werden.</p> <p><sup>3</sup>Die Anerkennungskommission legt in Zusammenarbeit mit Fachexpertinnen und Fachexperten das Anforderungsniveau sowie die Modalitäten der Prüfung fest.</p>	<p>Vorschule/Primarstufe Art. 5:<sup>9</sup></p> <p><sup>1</sup>Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität, eine Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik<sup>10</sup> oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom.</p> <p><sup>2</sup><del>Führt die Ausbildung ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe, berechtigt auch das Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) zur Zulassung.</del></p> <p><sup>3,2</sup>Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms einer dreijährigen, anerkannten Diplommittelschule (DMS), einer Fachmittelschule (FMS), einer anerkannten Handelsmittelschule (HMS) und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden. Allfällige Mängel an Allgemeinbildung müssen behoben werden, sofern sie die Ergänzungsprüfung gemäss Art. 5<sup>bis</sup> bestanden haben.</p> <p><b>Art. 5<sup>bis</sup> Ergänzungsprüfung</b></p> <p><sup>1</sup>Mit der Ergänzungsprüfung ist der Nachweis einer für das Studium zur Lehrperson der Vorschulstufe/Primarstufe genügenden Allgemeinbildung zu erbringen.</p> <p><sup>2</sup>Die Prüfung ist abzulegen in den Fächern Lokale Landessprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache oder Englisch, Mathematik, Integrationsfach Naturwissenschaften, Integrationsfach Geistes- und Sozialwissenschaften und in musischen Fächern.</p> <p><sup>3</sup>Die Anerkennungskommission legt in Zusammenarbeit mit Fachexpertinnen und Fachexperten das Anforderungsniveau sowie die Modalitäten der Prüfung fest.</p>
<p>Logopädie/Psychomotoriktherapie Art. 6:<sup>8</sup></p> <p><sup>1</sup>Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom.</p> <p><sup>2</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die</p> <p>a. über eine Fachmaturität oder Berufsmaturität</p>	

<sup>7</sup> Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26.8.1999

<sup>8</sup> Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3.11.2000

<sup>9</sup> Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10.6.1999

<sup>10</sup> Die Ergänzungsprüfung nach dem Anerkennungsreglement für die Vorschule/Primarstufe, Art. 5<sup>bis</sup>, ist integrierender Bestandteil der Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik.

oder ein Diplom einer dreijährigen anerkannten  
Diplommittelschule (DMS), oder

c. über einen Abschluss einer mindestens  
dreijährigen anerkannten Berufsausbildung  
mit einer mehrjährigen Berufserfahrung  
verfügen,

können zur Ausbildung zugelassen werden,  
sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf  
gymnasialem Maturitätsniveau vor Beginn der  
Ausbildung ausweisen können. die  
Ergänzungsprüfung gemäss Art. 6<sup>bis</sup> bestanden  
haben.

#### Art. 6<sup>bis</sup> Ergänzungsprüfung

<sup>1</sup>Mit der Ergänzungsprüfung ist der Nachweis  
einer für das Studium der Logopädie/Psycho-  
motoriktherapie genügenden Allgemeinbildung zu  
erbringen.

<sup>2</sup>Die Prüfung ist abzulegen in den Fächern  
Lokale Landessprache, zweite Landessprache,  
dritte Landessprache oder Englisch, Mathematik,  
Integrationsfach Naturwissenschaften,  
Integrationsfach Geistes- und  
Sozialwissenschaften und in musischen Fächern.

<sup>3</sup>Die Anerkennungskommission legt in  
Zusammenarbeit mit Fachexpertinnen und  
Fachexperten das Anforderungsniveau sowie die  
Modalitäten der Prüfung der Prüfung fest.

## Erläuterungen

### Vorgaben der Anerkennungsreglemente

Nicht alle im Reglement erwähnten Vorbildungen (Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS), einer anerkannten Handelsmittelschule (HMS), Berufsmaturität oder mindestens dreijährige anerkannte Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung) implizieren das gleiche Defizit: Beispielsweise sind Absolventinnen und Absolventen einer Fachmittelschule (FMS)<sup>11</sup> für das Berufsfeld Pädagogik in Bezug auf musische Fächer besser ausgerüstet als Absolventinnen und Absolventen anderer Vorbildungen.

#### Sekundarstufe I und Logopädie/Psychomotoriktherapie

Das Anerkennungsreglement verlangt zwar ein „Allgemeinwissen auf gymnasialem Maturitätsniveau“, doch ist damit nicht das Nachholen einer vollständigen Matura gemeint.

#### Vorschulstufe/Primarstufe

Die Einschränkung „*allfällige*“ Mängel bedeutet, dass nicht von vornherein ein Defizit angenommen wird, doch muss in jedem Fall geprüft werden, ob allenfalls Mängel vorliegen und sichergestellt werden, dass keine Mängel vorliegen.

### Ziel

Das geforderte Allgemeinwissen bzw. die geforderte Allgemeinbildung müssen die Studierfähigkeit an einer Pädagogischen Hochschule für den angestrebten Studiengang gewährleisten. Dies setzt voraus, dass die Kandidatinnen und Kandidaten – unabhängig vom definierten Fächerkanon – nachweisen, dass sie vertraut sind mit unterschiedlichen Denkmodellen, Methoden und Fachsprachen und über das benötigte Fachwissen verfügen.

Das vorgeschlagene Modell soll bewirken, dass die Zulassung von Studierenden ohne gymnasiale Maturität an allen Lehrerinnen- und Lehrerbildungs-Institutionen einheitlich gehandhabt wird. Deshalb muss es für die gesamte Schweiz verbindliche Vorgaben definieren.

### Fächerkanon

Der vorgeschriebene Fächerkanon richtet sich nach der Funktion, die das in den Anerkennungsreglementen verlangte Allgemeinwissen (oder Allgemeinbildung) haben muss. Es kann entweder eine Befähigung zur Absolvierung des gewünschten Studiums darstellen (Propädeutik) und demzufolge nur diejenigen Fächer umfassen, welche im Studium relevant sind, oder es kann sich verstehen als Basis für die spätere Berufspraxis einer Lehrperson und müsste demzufolge breiter gefasst werden. – Der Lösungsvorschlag geht von der zweiten Annahme aus, trägt aber auch den für das Studium notwendigen Anforderungen Rechnung.

Der in der „Passerelle Dubs“ – für den Zugang zum Universitätsstudium – vorgesehene Fächerkanon ist sehr eng gefasst; er lässt sich nur bedingt als Modell für die Zulassung zur Ausbildung als Lehrperson heranziehen: Die Passerelle verzichtet vollständig auf die lokale Landes-

---

<sup>11</sup> bisher DMS, wobei gemäss zukünftigem Reglement in den FMS Schwerpunktfächer zur Vorbereitung auf unterschiedliche Berufsrichtungen eingeführt werden sollen, so u.a. auch für pädagogische Berufe

sprache, während diese im Hinblick auf den Lehrberuf von grosser Bedeutung ist, da hier die persönliche Sprachkompetenz und die Erziehung zur Sprachkompetenz eine zentrale Rolle spielen. Und zudem sind für die Ausbildung zur Lehrperson auch die musischen Fächer – zumindest für alle Vorschulstufen- und Primarlehrpersonen, z.T. auch für Lehrpersonen der Sekundarstufe I – von grosser Bedeutung. Der im Lösungsvorschlag vorgesehene Fächerkanon geht auf Grund dieser Überlegungen über den Fächerkanon der „Passerelle Dubs“ hinaus.

In den Fachbereichen Naturwissenschaften und Sozial- und Geisteswissenschaften wird – analog der „Passerelle Dubs“ – jeweils die Überprüfung eines „Integrationsfachs“ vorgeschlagen. Damit sollen neue pädagogische Entwicklungen aufgenommen und das Verständnis für komplexere Zusammenhänge sowie die Fähigkeit, ganzheitlich zu denken und Phänomene in ihrer Vielfalt zu verstehen, sichergestellt werden.<sup>12</sup> Allerdings muss für diese Integrationsfächer heute auf Seiten der Ausbilderinnen und Ausbilder bzw. Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten viel Zusatzarbeit geleistet werden bei der Unterrichtserteilung, Durchführung und Bewertung von Prüfungen. Die Vorarbeiten, die diesbezüglich für die „Passerelle Dubs“ geleistet werden, sollten auch für die Zulassung zu den Lehrerinnen- und Lehrerausbildungen nutzbar gemacht werden.

Der vorgeschlagene Fächerkanon gewährleistet, dass die Studierenden (zumindest was die Breite angeht) das mitbringen, was bei einer gymnasialen Maturität – in allen Typen – als gemeinsames „Sockelwissen“ vermittelt wird. Allerdings wird die Vertiefung des Wissens grundsätzlich weniger weit gehen; die Richtlinien und die Prüfungsordnung werden diesbezüglich detaillierte Vorgaben machen. Ebenso wird die Differenzierung der beiden Einstiegsniveaus (für die Zielstufe Sekundarstufe I bzw. Logopädie/Psychomotoriktherapie einerseits und für die Vorschule/Primarstufe andererseits) in den Richtlinien erfolgen.<sup>13</sup> Wie bei allen Übertrittslösungen ist aber davon auszugehen, dass Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger andere Kompetenzen mitbringen, welche allfällige Unterschiede ausgleichen.

Um sicherzustellen, dass die Studierenden für die Sekundarstufe I und Logopädie/Psychomotoriktherapie mit Inhaberinnen und Inhabern einer gymnasialen Maturität mithalten können, müssen in den gewünschten Studiendisziplinen *vertiefte* Kenntnisse nachgewiesen werden können. Es zeigt sich nämlich in der bisherigen Praxis, dass Personen ohne gymnasiale Maturität an den Pädagogischen Hochschulen oft Probleme bekunden mit den fachwissenschaftlichen Anforderungen.

---

<sup>12</sup> Integrationsfächer existieren in der Praxis noch nicht häufig, sind jedoch in der Maturitätsanerkennungsregelung MAR für die Gymnasien und in der eidgenössischen Maturitätsprüfungsverordnung verankert. In beiden Fällen geht es um die Fächer Naturwissenschaften (bestehend aus Physik, Chemie und Biologie) sowie Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht).

Im Bereich der MAR ist es in der Praxis oft noch so, dass die Teilbereiche nach wie vor einzeln unterrichtet und am Schluss die drei Noten gemittelt ins Zeugnis übernommen werden. Im Schulalltag finden sich aber zunehmend Lehrkräfte aus den Teilbereichen zusammen, um fächerübergreifende Themenstellungen gemeinsam in den Unterricht einzubringen.

Bei den eidg. Maturitätsprüfungen sind Naturwissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften seit Anfang 2003 zwingend integriert zu prüfen. Die Prüfung ist schriftlich. Dabei werden Fragen zu den einzelnen Teilbereichen sowie übergreifende Fragen gestellt. Die Aufgabenstellungen werden von Fachspezialisten und –spezialistinnen der drei Fächer gemeinsam vorbereitet. Massgebend sind die für die Jahre 2003-2006 gültigen Richtlinien der Schweiz. Maturitätskommission (SMK).

Bei den Ergänzungsprüfungen der „Passerelle Dubs“ sollen zwei ähnliche Integrationsfächer geprüft werden. Entsprechende Vorarbeiten laufen.

Das Ganze ist Neuland, die vollständige Implementierung wird noch einige Zeit dauern. Doch soll jetzt mit der schrittweisen Einführung begonnen werden, damit Integrationsfächer nicht in Zukunft weiterhin als ein Ding der Unmöglichkeit betrachtet werden.

## Verfahren

Grundsätzlich lassen sich die Zusatzbedingungen für die Zulassung auf zwei verschiedene Arten erfüllen: einerseits – in Analogie zur „Passerelle Dubs“ – mittels einer Prüfung der Allgemeinbildung, andererseits durch den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses, in welchem die geforderten Bildungsinhalte vermittelt werden. Beide Lösungen lassen sich in einer für die gesamte Schweiz gültigen Version ausarbeiten.

Das Problem bei der Variante Vorbereitungskurs liegt darin, dass die Vorbildungen der potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten und dementsprechend auch die Ansprüche an einen möglichen Vorbereitungskurs z.T. sehr unterschiedlich sind: Wunsch nach individuellen Vorbereitungsmöglichkeiten, damit z.B. das Fächerschwergewicht dem persönlichen Defizit entsprechend selbst festgelegt werden kann; Bedürfnisse nach Vollzeit-, resp. Teilzeit- und berufsbegleitenden Kursen etc. Ausserdem wäre es bei dieser Lösung auch nur unter grossem Verwaltungsaufwand möglich, allfällige Vorleistungen der Teilnehmenden angemessen anzurechnen und das Kursprogramm dementsprechend individuell zu reduzieren. Die Einhaltung eines einheitlichen Niveaus in der gesamten Schweiz wäre relativ schwer zu erreichen. Hingegen würde ein Vorbereitungskurs die Möglichkeit bieten, anhand eines Äquivalents zur Maturaarbeit – beispielsweise in einem Integrationsfach – sehr viele Fähigkeiten der Kurs Teilnehmerinnen und -teilnehmer zu überprüfen, wobei allerdings fraglich ist, inwieweit das Abfassen einer solchen Arbeit im Rahmen eines relativ kurzen Ausbildungsgangs überhaupt noch Platz hätte.

Vorgeschlagen wird deshalb, für die Zulassung ohne gymnasiale Maturität eine Prüfung des Allgemeinwissens vorzusehen. Diese Variante lässt den Kantonen freie Hand bei der Entscheidung, ob sie die Kandidatinnen und Kandidaten selber zum vorgeschriebenen Allgemeinwissen hinführen oder dies z.B. privaten Anbietenden überlassen wollen. Zudem lassen sich bei Prüfungen gesamtschweizerisch festgelegte Standards einhalten, wodurch die Zulassungsbedingungen an den verschiedenen Pädagogischen Hochschulen am ehesten einheitlich ausgestaltet werden können. Die im Rahmen der Fachmaturität zu erwerbende ergänzende Allgemeinbildung orientiert sich an den Zulassungsbedingungen für die Vorschule/Primarstufe. Überprüft wird diese Allgemeinbildung ebenfalls mit der vorgeschlagenen Ergänzungsprüfung gemäss Art. 5<sup>bis</sup> des Anerkennungsreglements für die Vorschule/Primarstufe.

Die Prüfung soll – im Gegensatz zur „Passerelle Dubs“ – nicht zentral, sondern dezentral, in den einzelnen Kantonen, beispielsweise an Pädagogischen Hochschulen, Fachmittelschulen oder anderen Institutionen durchgeführt werden. Die Prüfungsrichtlinien sowie die Prüfungsordnung (Prüfungsinhalte und -verfahren) sollen durch eine speziell dafür einzusetzende Kommission erarbeitet werden. Dieser Kommission sollen Vertreterinnen und Vertreter der Pädagogischen Hochschulen und der Schweizerischen Maturitätskommission angehören.

13. August 2003/vn

# Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen für Personen ohne gymnasiale Maturität

## Vernehmlassung – Fragenkatalog

*Für die Auswertung der Vernehmlassung sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie sich in Ihrer Stellungnahme an den folgenden Fragenkatalog halten.*

1. **Ziel:**  
Stimmen Sie der im Lösungsvorschlag genannten Zielsetzung bei der Regelung der Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen für Personen ohne gymnasiale Maturität zu?
  
2. **Fächerkanon:**  
Können Sie dem zu überprüfenden Fächerkanon, der eine Differenzierung der Zielstufen im Hinblick auf musische Fächer beinhaltet, zustimmen? Sind die Anforderungen adäquat, zu hoch, zu niedrig? (Eine weitere Differenzierung hinsichtlich der Einstiegsniveaus – für Vorschule/Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und Logopädie/ Psychomotoriktherapie – wird in den Richtlinien vorzunehmen sein.)
  
3. **Verfahren:**  
Stimmen Sie im Grundsatz einem Verfahren zu, welches für die Studienzulassung eine dezentrale Prüfung aufgrund gesamtschweizerischer Vorgaben vorsieht, hingegen den Kantonen freie Hand lässt hinsichtlich der Vorbereitung auf die Prüfung?
  
4. **Reglementsänderungen:**  
Soll die erleichterte Zulassung für die Ausbildung, die ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe führt – dreijährige anerkannte Diplommittelschule ohne zusätzliche Allgemeinbildung –, abgeschafft werden?  
  
Sind Sie damit einverstanden, dass auch für das Studium zur Vorschul-/Primarlehrkraft – analog den anderen Studiengängen – der Nachweis der genügenden Allgemeinbildung vor Beginn des Studiums erbracht werden muss?
  
5. **Weitere Bemerkungen**  
Haben Sie weitere Bemerkungen zur vorgeschlagenen Regelung?

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum **15. November 2003** an:*

EDK  
Koordinationsbereich Hochschulen  
Postfach 5975  
3001 Bern

15. August 2003  
425/3/2003